



Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung- FeuWeEntschSa-MGN)

vom 13.06.2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: Zweiter Abschnitt des Dritten Teils (§§ 124, 125) aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001, GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen am **08.05.2012** nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. des stellvertretenden Stadtbrandmeisters und
2. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG).

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a) den stellvertretenden Stadtbrandmeister	50,00 Euro
b) die Wachführer	75,00 Euro
c) den Jugendfeuerwehrwart	75,00 Euro
d) den Gerätewart	50,00 Euro
e) den Ausbildungs-, Alarm- und Einsatzplaner	50,00 Euro
f) den Beauftragten für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	50,00 Euro

- (2) Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Stadtbrandmeisters voll wahr, so erhält er für die Zeit der Vertretung pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung darf hierbei den Betrag von 90,00 Euro nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 a) ist dementsprechend anzurechnen.
- (3) Für die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Wachführers gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Tagessatz 2,50 Euro beträgt und die monatliche Aufwandsentschädigung 75,00 Euro nicht übersteigen darf.
- (4) Feuerwehrangehörige im Einsatzführungsdienst erhalten je Dienst eine Aufwandsentschädigung von 2,00 Euro.
- (5) Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nur, wenn die betreffenden Personen nicht gleichzeitig als Bedienstete der Stadtverwaltung ihres Zuständigkeitsbereichs mit Aufgaben des Brandschutzes betraut sind.

§ 3 **Erstattung besonderer Aufwendungen**

- (1) Der pauschalierte Stundenbetrag im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 5 ThürBKG für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, beträgt 20,00 Euro.
- (2) Ausbilder erhalten für die Vorbereitung und Durchführung von angeordneten Ausbildungen in der Feuerwehr Meiningen je Ausbildung 10,00 Euro. Abweichend hiervon werden für die Brandcontainerausbildung 10,00 Euro je Ausbildungsstunde und Ausbilder erstattet.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Meiningen vom 01.12.2000 außer Kraft.

Meiningen, den 13.06.2012

Kupietz
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	13.06.2012	281/32/2012	10/2012 vom 22.07.2012	-	01.01.2012